

RS UVS Kärnten 2001/07/20 KUVS-1526-1527/4/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.07.2001

Rechtssatz

Sind nach einem Verkehrsunfall mit Sachschaden keine Verletzungen erkennbar und wird die Frage nach Verletzungen verneinend beantwortet, so besteht keine Verständigungspflicht im Sinne des § 4 Abs 2 StVO, sofern die Frage nicht an Personen gerichtet wird, von denen schon nach dem äußeren Anschein angenommen werden muss, dass sie nicht in der Lage sind, den Inhalt oder die Tragweite ihrer Erklärung zu erkennen. Die Verpflichtung, von einem Verkehrsunfall, bei dem Personen verletzt wurden, die nächste Polizei- oder Gendarmeriedienststelle zu verständigen, hängt nicht vom Grad der Schwere der Verletzung ab. Ein von einem Verkehrsunfall Betroffener ist bezüglich seiner eigenen Verletzungen nicht verpflichtet, die gemäß § 4 Abs 2 StVO angeordnete Verständigung der nächsten Polizei- oder Gendarmeriedienststelle vorzunehmen. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Verkehrsunfall, Sachschaden, Verletzungen, Meldung, Meldepflicht, Verletzung der Meldepflicht, Gendarmerie, Polizei, eigene Verletzungen, Schwere der Verletzungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at